

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 14. November 2006

Nr. 2006/1986

### **Genehmigung der Erhöhung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Fulenbach**

---

#### **1. Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Fulenbach vom 22. Juni 2006 wurde die Er-  
streckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in  
welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45.  
Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgese-  
henen Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Änderung im Feuerwehrreglement wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt,  
unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

Mit Schreiben vom 2. März 2006 bzw. 23. Oktober 2006 wurde der Antrag auf Erstreckung der  
Feuerwehrdienstpflicht bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung eingereicht. Die Dienstpflichtalters-  
erstreckung soll auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten.

#### **2. Erwägungen**

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS  
618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr).  
Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht  
auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45.  
Altersjahres garantiert ausbildungsmässig eine grössere Effizienz. Die Feuerwehr profitiert länger von  
den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und übrigen Feuerwehrangehörigen. In der letzten  
Zeit stellen sich insofern Probleme, als ein Grossteil der Jugendlichen heute infolge längerdauernder  
Aus- und Weiterbildung erst später Bereitschaft für die Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr an den  
Tag legen können. Dieser Erscheinung kann mit der längeren Dienstleistungsdauer, der in die Feu-  
erwehr eingeteilten Personen, Rechnung getragen werden. Es ist daher gerechtfertigt, dem Gesuch  
der Gemeindeversammlung Fulenbach vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf  
ältere (bis zum 45. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979  
(GT; 615.11)

1. Die von der Gemeindeversammlung Fulenbach beschlossene Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird genehmigt.

2. Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung für Einwohnergemeinde Fulenbach, 4629 Fulenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / KA439000)
	<u>Fr.</u>	<u>200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

#### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung (2)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Matthias Weidmann, Kleinfeld 11, 4657 Dulliken

Bezirksfeuerwehrverband Olten-Gösgen, Roger Heeb, Allmend 2, 4617 Gunzgen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Fulenbach, 4629 Fulenbach (**mit Rechnung, Einschreiben**

**R)**